

Inr Namen der nachgelobten Verfalligkeit

Sind und zu wissen sei gemacht allen und jedem, was ersucht sein,  
so davon gelagen, daß in untergeschriebten dato von der nachgelobten  
Conjunctio Annae Christiane Charlotte Wödt von Jürgensberg, ver-  
mittelter Assessorin von Rennenkampff in assistenz Joh:  
Krafft (sünder) Dal (sünder) Landrath Heinrich Johann von  
Stäckelberg, und Joha (sünder) Pöppel: Dem Joha Landrath  
Jacob Gustav von Rennenkampff, Reg. Callarum Dem Joha  
Guavall Lieutenant und Ritter Johann Friedrich Edler  
von Rennenkampff, Dem Joha Assessor Christen Weinholtz  
Edler von Rennenkampff, Dem Reg. Laytham Peter Edler  
v. Rennenkampff, Dem Reg. Lieutenant Franz Wilhelm  
Edler v. Rennenkampff mit Beirath seiner: Daz unbetenen  
Freunden Dal Reg. Laytham Carl Gustav von Anrep, und Dem Reg.  
Lieutenant Carl Gustav Edler v. Rennenkampff, all bezu-  
hrenten sein, seligen Vaters Dal Reg. Laytham Carl Georg  
Edler von Rennenkampff, und dessen seligen ungeliebte-  
nen Sohne, folgenden Eheleuten wangelich ilesen die nachgelobten  
Hoch selig: wohl seligen Ehefrauen und Vaters, weiland kon-  
sistorial Assessor Georg Edler v. Rennenkampff, wohl selig  
Väpflig nachgeladet und getraut worden.

I

Es hat der Joha Landrath Jacob Gustav Edler v. Rennen-  
kampff all iltigbar der nachgelobten Leiden mit säunt-  
lichen Conjuganten freimilligem Dal im Hebrathen  
Königlichen Permaßten Krafft: beilagene Last gut Helmut-  
Schab zu Dreissig tausend Rthel und dal folget selb  
im Halbjährigen Königlichen Meßten Krafft: zu achtzehnen  
tausend Rthel tagirt und gelagt.

19p

II

Sie dieß gelaugte freyer Bekant dieß General-  
ral-Actenrath und Ritter Johann Friedrich Graf v. Kammern.  
zu seinem Erb und Eigenthum der Gut Helmet mit allen Träf-  
ten und Appartementsen, dahingegen der H. Longitarius Peter  
Graf v. Kammern auch dieß Gut Selgs mit allen Träften und  
Appartementsen, jedoch mit dem and dierlichen Wechsel, mit  
dem dieß Gutes beständig und zu allen Zeiten bei der  
familie bleiben, daß solchs an keinen fremden, weder aus-  
wärts, veräußert, veräußert, noch auf irgend eine andere Art  
veräußert, sondern in falls eines Gutäußerung selbige  
beide Gutes einzig und allein an die Succession der  
Erben und deren nachträgliche Descendenten, und zwar für  
nicht mehr als den gelaugten Betrag, wie solchs aus H. I.  
besteht ist, überlassen werden sollen, und weil auf einige  
Helmet'sche und Selgs'sche Substantia von einem Gute zum  
andern, oder auf in einigen Zeiten nach dem in Klein  
Marienham Königlichem Weyßem Kreis Balagruen und  
Dorow haben die seligen Longitarius Carl Georg Graf von  
Kammern auch gewisse Substantia Wäcker veräußert worden  
so bleiben sonst dieß, als dießigen, welche den Succession  
Succession zur Bestimmung gelaugten, wie sie sind, und  
werden somit auf unsig cident.

III

Obzu dem neun acht und vierzig tausend Reichel, so-  
wohl nehmlich Anseits einer Gutes Helmet und Selgs nach  
gegriffen lange eingetragene, sind auch an Obligationen  
wie in Hauptstädten vier und zwanzig tausend, vier  
hundert drei und zwanzig Reichel, und an davon fuder  
vier tausend neun hundert acht und vierzig Reichel vor-  
handen, welche zu begeben dem Hauptstück der Hauptkne-  
schaft in 77,371 Reichel betragen, und von

Theilungsvergleich vom 2. Januar 1772 über die Nachlassenschaft  
ihres wohlseligen Eheherrn und Vaters, weiland konsistorial Assessor  
Georg Edler von Rennenkampff

IV

20

von diesem Jungfermutter für seine Heirat mit dem H. General de  
tendant und Ritter v. Krennauer aus dem l. l. Reichsstand  
von 1756 Rthl, und für den H. Leutnant Peter von Krennauer  
wegen der auf Helmet gezeichneten Krone 150 Rthl,  
daß gleiche für den H. Leutnant Franz Wilhelm v. Krennauer  
von 2000 Rthl als in demselben Zustande gekommenen  
Præcipuum abgezogen wird, so bleiben zu dieser Divi-  
denda hereditaria 73,385 Rthl übrig, und nachdem selbige  
in sieben gleiche Theile, als sonach jeder seiner sechs Kinder  
getheilt, fällt jedem derselben zu seiner Portion 10,555 Rthl  
anheim.

V

Der demselbigen Leutnant Carl Georg Sclaw von Krennauer  
laut der, zwischen Mutter und Sohn in dem Jahre  
1754 angetreten, und den 4ten Mai ejusdem anni von dem  
selbigen selbst unterzeichneten Kaufact, dem ganzen  
Starbkauf/ ein von 14,000 Rthl, daß gleiche Kauf  
von dem selbigen H. Major von Freymann folgend eine  
gelöste Obligation auf 3000 Rthl, also in allem 14,000 Rthl  
schuldig geworden, so zahlen dessen Sohn den Starbkauf/ der  
Verkauf portion mit 3445 Rthl dargestalt, daß der H.  
Leutnant Jakob Gustav v. Krennauer 2000 Rthl und  
der H. Leutnant Franz Wilhelm v. Krennauer 1445  
Rthl empfangt, sind nicht ohne beiderseitigen Kaufact und  
deren Obligationen cassirt.

VI

Wenn auf den H. Leutnant Jakob Gustav Sclaw v. Krennauer  
laut nachher beiderseitigen Kaufact 200 Rthl  
der massae hereditariae schuldig nachgelassen, so bekommt  
selbiger nach demselben Abzug von der Verkauf portion wenig  
10,355 Rthl, welche er mit dem Gute selbst mit 7445 Rthl  
und von demselben demselbigen H. Leutnant Carl Georg Sclaw

Theilungsvergleich vom 2. Januar 1772 über die Nachlassenschaft  
ihres wohlseligen Eheherrn und Vaters, weiland konsistorial Assessor  
Georg Edler von Rennenkampff

209

von Rennenkampff nach Art. I mit 2000 Rthl. zu zahlen ist,  
und erfüllt von dem hiesigen Geld 910 Rthl.

VII

Der Herr Johann Daniel Liechtenau und Herr Johann  
Diedrich Plau v. Rennenkampff zahlt wegen der für 30000  
Rthl. verfallenen Güter Helmut der Frau Wittwe, vermittelst  
des Herrn A. H. von Rennenkampff, 10000 Rthl. und eines  
gleichen Summe dem Bruder, dem Herr Liechtenau Franz Mel-  
helm v. Rennenkampff, und zinst darauf, als die Frau  
Wittwe der verfallenen ihren portionen, wofür sie jedem  
555 Rthl. von dem hiesigen Geld ab. Der Herr Liechtenau  
aber zahlt von demselben hiesigen die halbe Summe nach Art. I  
1445 Rthl., und zinst, solange er nicht von ihm 890 Rthl. zu sich  
empfangen, so wanden diese 890 Rthl. von seinem selb-  
st. Art. II anzuwenden präcipuo abgezogen und der zu zahlen  
den Masse aufzählt.

VIII

Wohl der Herr A. H. von Christen Reinhold Plau v. Rennen-  
kampff hat obenangetam bekenntnis vom 4ten Mai 1751  
daran verfallenen Obligationen, Pfandbriefen und  
verfallenen portionen dem Starckhain'schen Litten von  
10,223 Rthl. pflichtig gemacht, so erfüllt falligen nach Art. I  
für dieses Litten von seinem Pfandbriefportionen an sich 332 Rthl.  
von dem hiesigen Geld, und wanden des bekenntnis und die  
Obligationen verlist.

IX

Der Herr Laytman Peter Plau v. Rennenkampff erfüllt  
der für Selbs für 18000 Rthl. und zahlt nach Art. I dem Herr  
Loudwaff v. Rennenkampff, 7445 Rthl. und zinst diese  
Laytman zu einem verfallenen Litten zu machen, wofür er  
der Herr Loudwaff selbs mit 555 Rthl. und zinst, solange er  
nicht von ihm 8000 Rthl. in dem hiesigen Geld empfangen.

Theilungsvergleich vom 2. Januar 1772 über die Nachlassenschaft  
ihres wohlseligen Eheherrn und Vaters, weiland konsistorial Assessor  
Georg Edler von Rennenkampff

X

21

Woljenige, weil diesem Vergleich zufolge die Saarsprosser und ein  
anderer außergewöhnlich sein, wird ferner gleichmäßig durch gewisse Hau-  
spalkungen, Gütern und sonstigen Vermögensgegenständen in  
Richtigkeit gesetzt, damit auf dieser Abtheilungsbasis auf  
kannst bei dieser Abtheilungsbasis, sondern auf einem unerschwing-  
lich sein mag, und die nachfolgende, kundlichste Absicht bei  
der Abtheilung der Güter zu erhalten wurde, begeben sich seit-  
liche Anwartschaften aller Exceptionen wider denselben, von  
weil für Ort und Person selbige auf sein und andrer  
wieder können, und haben zu wassern Abtheilung dieser  
Vergleich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und beidseitiger  
König ihrer Augenzeugen, unterschrieben und protokolliert.

So geschahen Melchior Schlab den 2ten Januarii im Jahr  
1772 zu dem Ort Tübingen sieben hundert zwei und sieben-  
zig

Christina Charlotte Pladt von Jürgensberg  
unvermähltin, folde von Rennenkampff

Reinrich Johan Mackelberg, confitecirtes Pfister

Jacob Gustav von Rennenkampff

Johann Dietrich folde v. Rennenkampff

Christen Reinhold folde von Rennenkampff

Peter folde von Rennenkampff

Frans Wilhelm folde von Rennenkampff

Carl Gustav folde von Rennenkampff

Carl Gustav von Arzap

Carl August, protestantischer, seliger Vater

et soltauere, Braund

Carl Georg, sämtlicher folde

Concordantem copie cum  
originali testos

L. L. Walther

Notarius publicus  
ordinis Palatinus

### *Im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit*

kund und zu wissen sei hiermit Allen und Jedem, vornehmlich denen, so daran gelegen, daß in untergesetzt heutigem Dato von der Hochwohlgeborenen Frau Christina Charlotte Clodt von Jürgensberg, verwitwete Assessorin von Rennenkampff in Assistence ihrer Rathsfreunde / des Herrn Landrichters Heinrich Johann von Stackelberg, und ihren Herren Söhnen:

dem Herrn Landrath Jakob Gustav von Rennenkampff, der Excellenzen, dem Herrn General Lieutenant und Ritter Johann Diederich Edler von Rennenkampff, dem Herrn Assessor Christer Reinhold Edler von Rennenkampff, dem Herrn Kapitain Peter Edler von Rennenkampff, dem Herrn Lieutenant Franz Wilhelm Edler von Rennenkampff mit Beirath seines dazu erbetenen Freundes, des H. Kapitain Carl Gustav von Anrep, und dem Herrn Lieutenant Carl Gustav Edler von Rennenkampff als Repräsentanten seines seligen Vaters, des Kapitain Carl Georg Edler von Rennenkampff und dessen übrigen nachgebliebenen Erben, folgender Theilungsvergleich über die Nachlassenschaft ihres wohlseligen Ehemann und Vaters, weiland konsistorial Assessor Georg Edler von Rennenkampff wohlbedächtlich verabredet und getroffen worden.

#### I.

Es hat der Herr Landrath Jacob Gustav Edler von Rennenkampff als ältester der noch lebenden Brüder mit sämtlichen Transigenten Einwilligung, das im Helmetschen Kirchspiele Pernauschen Kreises belegene Erbgut HELMET Schloß zu dreißigtausend Rubel und das Erbgut SELGS im Haljalschen Kirchspiel Wiekschen Kreises zu achtzehntausend Rubel taxiert und gelegt.(festgelegt!)

#### II.

Für diese gelegte Preise bekommt Se. Excellence der Herr General Lieutenant und Ritter Johann Diederich Edler von Rennenkampff zu seinem Erb und Eigenthum das Gut HELMET mit allen Rechten und Appartinanten, desgleichen der Herr Kapitain Peter Edler von Rennenkampff das Gut SELGS mit allen Rechten und Appartinentien, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, damit diese Güter beständig und zu ewigen Zeiten bei der Familie bleiben, daß solche an keinen Fremden weder verkauft, verpfändet, vertauscht, noch auf irgendeine andere Art veralieniert, sondern im Falle einer Entäußerung selbige beide Güter einzig und allein an die transigierenden Herrn Brüder und deren rechtmäßige Decendenten und genau für nicht mehr als den gelegten Werth, wie solcher sub Nr. I bestimmt ist, überlassen werden sollen, und weil auch einige Helmetsche und Selgsche Erbleute von einem Gute zum anderen, oder auch in vorigen Zeiten nach dem in Klein Marienschen Kirchspiele Wiekschen Kreises belegenen und deren Erben des seligen Kapitain Carl Georg Edler von Rennenkampff gehörigen Erbgute WACK versetzt worden, so bleiben sowohl diese, als diejenigen, welche den Herrn Transigenten zur Bedienung gegeben, wo sie sind, und werden hiermit auf ewig cediert.

#### III.

Außer jenen achtundvierzigtausend Rubeln, soviel nämlich besagte zwei Güter HELMET und SELGS nach geschehener Taxe importieren, sind auch noch an Obligationen in Verschreibungen vierundzwanzigtausendvierhundertdreiundzwanzig (24 423) Rubel, und an barem Gelde viertausendneunhundertundachtundvierzig (4 948) Rubel vorhanden, welche zusammen den Hauptstuhl der Nachlassenschaft in 77 371 Rubel betragen, und

#### IV.

von dieser Hauptsumme für seine Excellence den Herrn General Lieutenant und Ritter Johann Diedrich v. Rennenkampff ein liquider Buchstand von 1 256 Rubel und für den Herrn Kapitain Peter von Rennenkampff wegen der auf HELMET zurückgelassenen Krongefälle 230 Rubel, desgleichen für den Lieutenant Franz Wilhelm v. Rennenkampff ein Posten von 2 000 Rubel als in demselben Zustande gekommenen, Praecipuum (von vornherein) abgezogen wird, so bleiben zur massa dividenda hereditaria (zu verteilenden Erbmasse) 73 885 Rubel übrig, und nachdem selbige in sieben gleiche Theile, als soviel ihrer Transigenten sind, getheilt, fällt jedem derselben zu seiner Portion 10 555 Rubel anheim.

#### V.

Da derselbige Kapitain Carl Georg Edler von Rennenkampff laut der, zwischen Mutter und Söhnen in dem Jahre 1757 errichteten, und den 4<sup>ten</sup> Mai ejusdem anni (im gleichen Jahre) von demselbigen selbst unterschriebenen Kontract, dem ganzen Sterbeause einen Posten von 11 000 Rubel, desgleichen durch eine von des seligen Herrn Assessor von Freymann Erben eingelöste Obligation auf 3 000 Rubel, also in Allem 14 000 Rubel schuldig geworden, so zahlen dessen Erben den Überschuß der Theilungsportion mit 3 445 Rubel dergestalt, daß der Herr Landrath Jakob Gustav von Rennenkampff 2 000 Rubel und der Herr Lieutenant Franz Wilhelm v. Rennenkampff 1 445 Rubel (Schulden) empfängt, und wird obenbenannter Kontract nebst jenen Obligationen cassiert (eingelöst!).

#### VI.

Wenn auch der Herr Landrath Jakob Gustav Edler von Rennenkampff laut vorher bemeldeten Kontract 200 Rubel der massa hereditariae (Erbmasse) schuldig verblieben, so bekommt selbiger nach dessen Abzug von der Theilungsportion auch noch 10 355 Rubel, welche er aus dem Gute SELGS 7 445 Rubel und von den Erben des seligen Kapitain Carl Georg Edler von Rennenkampff nach Nr. V zu heben (gegenzurechnen) hat, und erhält von dem bar Geld 910 Rubel.

#### VII.

Se Excellence der Herr General Lieutenant und Ritter Johann Diedrich Edler von Rennenkampff zahlt wegen des für 30 000 Rubel erhaltenen Gutes HELMET der Frau Mutter, verwitwete Frau Assessorin v. Rennenkampff 10 000 Rubel und eine gleiche Summe dem Bruder, dem Herrn Lieutenant Franz Wilhelm v. Rennenkampff, und nimmt sowohl er, als die Frau Mutter das restierende ihrer Portionen, nämlich für jeden 555 Rubel von dem baren Gelde ab. Der Lieutenant aber hebt von jenen Erben des seligen Bruders nach Nr. V 1 445 Rubel, und weil solchergestalt von ihm 890 Rubel zuviel empfangen, so werden diese 890 Rubel von seinem sub Nr. IV erwähnten praecipio (Vorweg) abgezogen und der zu theilenden massa ersetzt.

#### VIII.

Weil der Herr Assessor Christer Reinhold Edler von Rennenkampff laut obenberedtem Kontracte vom 4<sup>ten</sup> Mai 1757 jenen vorhandenen Obligationen, Verschreibungen und restierenden Interessen dem Sterbeause eine Summe von 10 223 Rubel schuldig geworden, so erhält selbiger nach Abzug dieser Summe von seiner Theilungsportion auch noch 332 Rubel von dem baren Gelde, und werden der Kontract und die Obligationen cassiert.

#### IX.

Der Herr Kapitain Peter von Rennenkampff erhält das Gut SELGS für 18 000 Rubel und zahlt nach Nr. VI dem Herrn Landrath Jacob Gustav Edler v. Rennenkampff 7 445 Rubel

aus und um dieses Kapital zu einer runden Summe zu bringen, vergrößert der Herr Landrath solches mit 555 Rubel und hat solchergestalt ein sauberes Kapital von 8 000 Rubel in dem Gute SELGS stehen.

**X.**

Dasjenige, was diesem Vergleiche zufolge die Transigierenden einander auszuzahlen haben, wird hiermit zugleich durch gehörige Verschreibungen, Quittungen und sonstigen Vereinbarungen in Richtigkeit gesetzt, damit auch dieser Theilungsvergleich auf keinerlei Weise angefochten, sondern auf immer unverbrüglich (nicht zu brechen) sein möge, und die redlichste, brüderlichste Absicht bei der Trassung (Auslegung) desselben erhalten werde, begeben sich sämtliche Transigenten aller Exceptionen (Ausnahmen) wider denselben, von was für Art und Namen selbige auch sein und erdacht werden könnten, und haben zu mehrerer Befestigung diesen Vergleich mit ihrer eigenen Unterschrift und Beidrückung ihres angeborenen Pethschafts (Siegel) corroboriert. (bekräftigt!)

So geschehen **Helmet Schloß** den 2<sup>ten</sup> Januarii im Jahre unseres Herrn eintausendsiebenhundertzweiundsiebenzig (2. Januar 1772):

- O Christina Charlotte Clodt von Jürgensburg**  
verwitwete Edle von Rennenkampff
  
- O Heinrich Johan von Stackelberg**  
als constituirter Assistent
  
- O Jacob Gustav Edler von Rennenkampff**
  
- O Johann Diedrich Edler von Rennenkampff**
  
- Christer Reinhold Edler von Rennenkampff** **O**
  
- O Peter Edler von Rennenkampff**
  
- Franz Wilhelm Edler von Rennenkampff** **O**
  - O Carl Gustav Edler von Rennenkampff**  
als Repräsentant, meines seligen Vaters Carl Georg,  
aller Erben
  
- Carl Gustav von Anrep** **O**  
als erbetener Freund

Teilungsvergleich vom 2. Januar 1772 über die Nachlassenschaft  
ihres wohlseiligen Eheherrn und Vaters, weiland konsistorial Assessor  
Georg Edler von Rennenkampff

Übersichtstabelle

Erbtheilung vom 2. Januar 1772										Die Erben bekommen bzw. zahlen:			
abzgl. 3.486,- Rubel (Forderung d. Erben) = 73.885,- Rubel / Anteil pro Erbe													
	Forderungen an die Erbmasse	Verpflichtungen gegenüber der Erbmasse	Anteil pro Erbe IV.	Anspruch/ Verpflich- tung:	Verpflich- tungsaus- gleich	Restan- sprüche	Darlehn VI.	Darlehn (Peter) IX.	Bargeld	Restan- spruch	Barzahlun- g+ Ausgleich	Endbetrag	
<b>1. Charl. Chr. Clodt</b> v. Jürgensb. (Mutter, verw. v. R.)	-----	-----	10.555	10.555	-----	10.555	10.555	-----	555	-----	+ 10.000	10.555	
<b>2. Diedrich</b> kauft HELMET für 30.000 Rubel	1.256	-----	10.555	11.811	-----	11.811	11.811	-----	1.811	- 30.000 + 10.000 <b>HELMET</b>	- 20.000	- 18.189	
<b>3. Peter</b> kauft SELGS für 18.000 Rubel	230	-----	10.555	10.785	-----	10.785	Darlehn: + 7.445	8.000 + 555	785	- 18.000 + 18.000 <b>SELGS</b>	Selgs bez.: 10.000 + Darl. 8.000 Jacob Gustav	785	
<b>4. Christer</b> <b>Reinhold</b>	-----	- 10.223	10.555	332	-----	332	332	-----	332	-----	-----	332	
<b>5. Carl Georg</b> vertr. durch den Sohn Carl Gustav	-----	- 14.000	10.555	- 3445	+ 3.445	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	
<b>6. Jacob Gustav</b>	-----	- 200	10.555	10.355	- 2.000	8.355	Darlehn: - 7.445	8.000 - 555	355	-----	-----	355	
<b>7. Franz-Wilhelm</b>	2.000	-----	10.555	12.555	- 1.445	11.110	11.110	-----	1.110	-----	+ 10000	11.110	
	3.486	- 24.423	73.885	52.948	-----	52.948	52.948	-----	4.948	- 20.000	-----	4.948	







Theilungsvergleich vom 2. Januar 1772 über die Nachlassenschaft  
ihres wohlseligen Ehemann und Vaters, weiland konsistorial Assessor  
Georg Edler von Rennenkampff

22

N. 2. Und weil auch dieser einzige Helmthum in. Väterliche  
Sohnen von einem Guts zum andern, aber nicht  
in vorigen Zeiten auf dem sel. Rennenkampff  
Niederer Hiesigen Landes belehret sind die selben  
als habe: Gross Capitaine Carl Georg Edler von Rennen  
kampff in voriger Geburt stark bedacht worden; so  
bleibe sowohl diese, als dergleichen, welche dem vorher  
Tranfingenten zum Bedenken gegeben, und zu sein, und  
von demselben nicht mehr weiter abset.

Ausschnitt Dokument Seite 4